

- 4.) DAS GE, IST GEM. § 1 ABS. 4 BAUNVO AUF BEREBE UND ANLAGEN BESCHRÄNK, DIT. § 6 BAUNVO (MISCHGEBIET) ZULÄSSIG SIND.
- 5.) DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN AUSGEWIESENE FLÄCHE WIRD ZU GUNSTEN DES JEWELIGEN TRÄGERS FESTGESETZT.

PRAEAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) I. D. F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER WIEDER-SARBSCHISCHEN CONSTITUTIONSVEREINBARUNG (WGO) I. D. F. VOM 22.06.1982 (MOB. GVBl. S. 229) ERLEBTE GEÄNDERT DURCH GESETZE VOM 13.10.1986 (MOB. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER GEMEINDE FÜR DIESSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN AUF DER PLANMETERLAGE VEREINBARTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FINTEL, DEN 10. Feb. 1988

.....
 BÜRGEMEISTER (L.S.)

 GEMEINDEDIREKTOR

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die vor-
 verzeichnete Abschrift / Ablichtung mit der vor-
 gelagten Urschrift / Ausfertigung / beauftragten
 Abschrift / Ablichtung der / des 1. Stellv. des / der
 Gemeindevorst. / Gemeindevorst. übereinstimmt.

Finfel, den 10. Feb. 1988

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOECHSTGRENZE (§ 19 BAUG)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUG)
- 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BAUG)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 8 ABS. 1 NR. 2 BAUG)
- UEBERBRAUHBARE GRUNDSTUECKSFLÄCHE
- BAUGRENZE (§ 20 ABS. 3 BAUG)
- OFFENE BAUWEISE (§ 20 ABS. 2 BAUG)
- a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 8 ABS. 4 BAUG) S. 1 TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 1)
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 8 ABS. 1 NR. 11 BAUG)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICHE OHNE EIN-U AUSFAHRT

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASS-
 NAMMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
 ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 8 ABS. 1 NR. 25 BAUG)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 8 ABS. 1 NR. 26 BAUG) S. 1 BAUMS. (S. 15 TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 3)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STREUERN (§ 8 ABS. 1 NR. 26 BAUG) S. 1 BAUMS. (S. 15 TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 3)

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.
- GRENZE DES RAUEMLICHEN GELTUNGS-
 BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 8 ABS. 7 BAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
 SICHTFELDER (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 2)
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
 ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 8 ABS. 1 NR. 21 BAUG) S. 1 TEXN. FESTSETZUNGEN ZIFFER 5
- FLÄCHEN FUER VERSORGUNGSANLAGEN
- ZWECKBESTIMMUNG TRANSFORMATORENSTATION
- NACHRICHTLICH UEBERNOMMENE FESTSETZUNGEN
- 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.01.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSANTRAG IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUG AM 23.01.1987 ORTSBUCHLICH BEKANNTGEMACHT.
- 2. VERTEILFÄHIGKEITSPRÜFUNG
 KARTENKUNDELAGE: FLURKARTENMAß: 1:1000
 ERKLÄRUNGSVERMERK: VERTEILFÄHIGKEITSPRÜFUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 AM 10. FEB. 1988
 ANTRAGSNUMMER: 10/88
 ANTRAGSNUMMER: 10/88
- 3. DIE PLANMETERLAGE ENTSPRICHT DEN UMFASS DES LEITUNGSRECHTEN KATISTRES UND WEIST DIE STÄRKENHÄLIGEN BEDINGUNGEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, HOCH UND PLATZE WÄLSTABIG NACH (STAND VOR 10. FEB. 1988)
- 4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AN DER PLANMETERLAGE ENTSPRICHT DEN UMFASS DES LEITUNGSRECHTEN KATISTRES UND WEIST DIE STÄRKENHÄLIGEN BEDINGUNGEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, HOCH UND PLATZE WÄLSTABIG NACH (STAND VOR 10. FEB. 1988)

- 5. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. FEB. 1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ÜBERPRÜFT UND DIE BESCHLÜSSE AUSGEARBEITET. GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUG BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WÄHREND AN DER PLANMETERLAGE ENTSPRICHT DEN UMFASS DES LEITUNGSRECHTEN KATISTRES UND WEIST DIE STÄRKENHÄLIGEN BEDINGUNGEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, HOCH UND PLATZE WÄLSTABIG NACH (STAND VOR 10. FEB. 1988)
- 6. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. FEB. 1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ÜBERPRÜFT UND DIE BESCHLÜSSE AUSGEARBEITET. GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUG BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WÄHREND AN DER PLANMETERLAGE ENTSPRICHT DEN UMFASS DES LEITUNGSRECHTEN KATISTRES UND WEIST DIE STÄRKENHÄLIGEN BEDINGUNGEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, HOCH UND PLATZE WÄLSTABIG NACH (STAND VOR 10. FEB. 1988)
- 7. DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEGRÜNDUNG UND ÜBERPRÜFUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUG IN SEINER SITZUNG AM 10. FEB. 1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
- 8. DER BEBAUUNGSPLAN IST DEN LÄNDLICHEN NOTARBEITEN MIT DEM 10. FEB. 1988 GEMÄß § 11 BAUG ANGEZEIGT WORDEN. DER LÄNDLICHEN NOTARBEITEN HAT AM 10. FEB. 1988 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. DER LÄNDLICHEN NOTARBEITEN HAT ZUM 10. FEB. 1988 § 11 ABS. 3 BAUG DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTENDE GEDACHT. DER LÄNDLICHEN NOTARBEITEN HAT AM 10. FEB. 1988 § 11 ABS. 3 BAUG DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN UNTER ANLAGEN MIT BAUGESAM GELTENDE GEDACHT.
- 9. DIE IN DER BEBAUUNGSPLANBESTIMMUNG VOM (L.S.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN SIND ERFÜLLT. EIN BETRIEBSSCHLÜSSEL IST NICHT ERFORDERLICH.

Samtgemeinde Fintel
 Der Samtgemeindedirektor
 für Aufträge

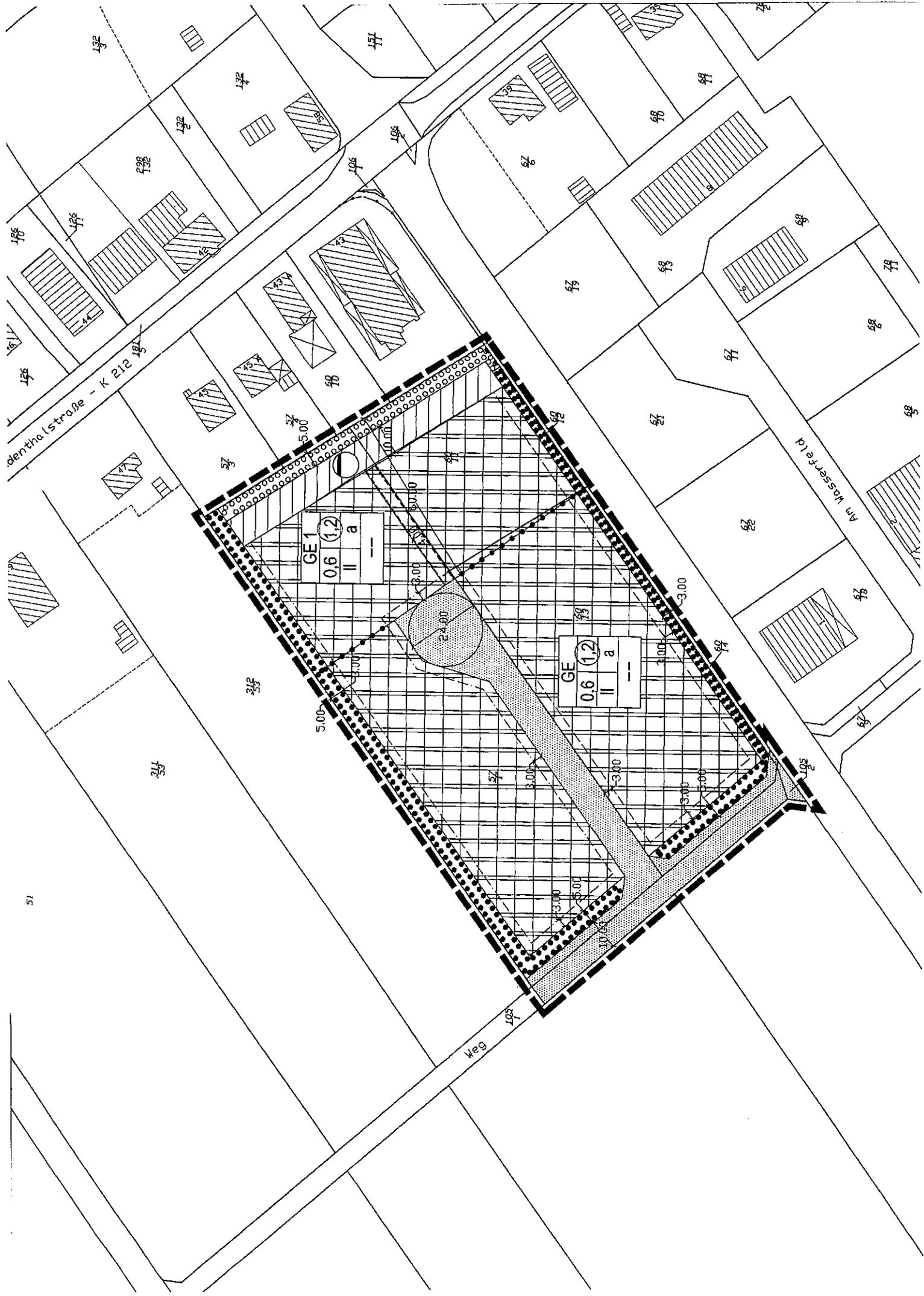
11. DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄß § 11 ABS. 1 BAUG IN ÜBERSICHTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 BAUG IN ÜBERSICHTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

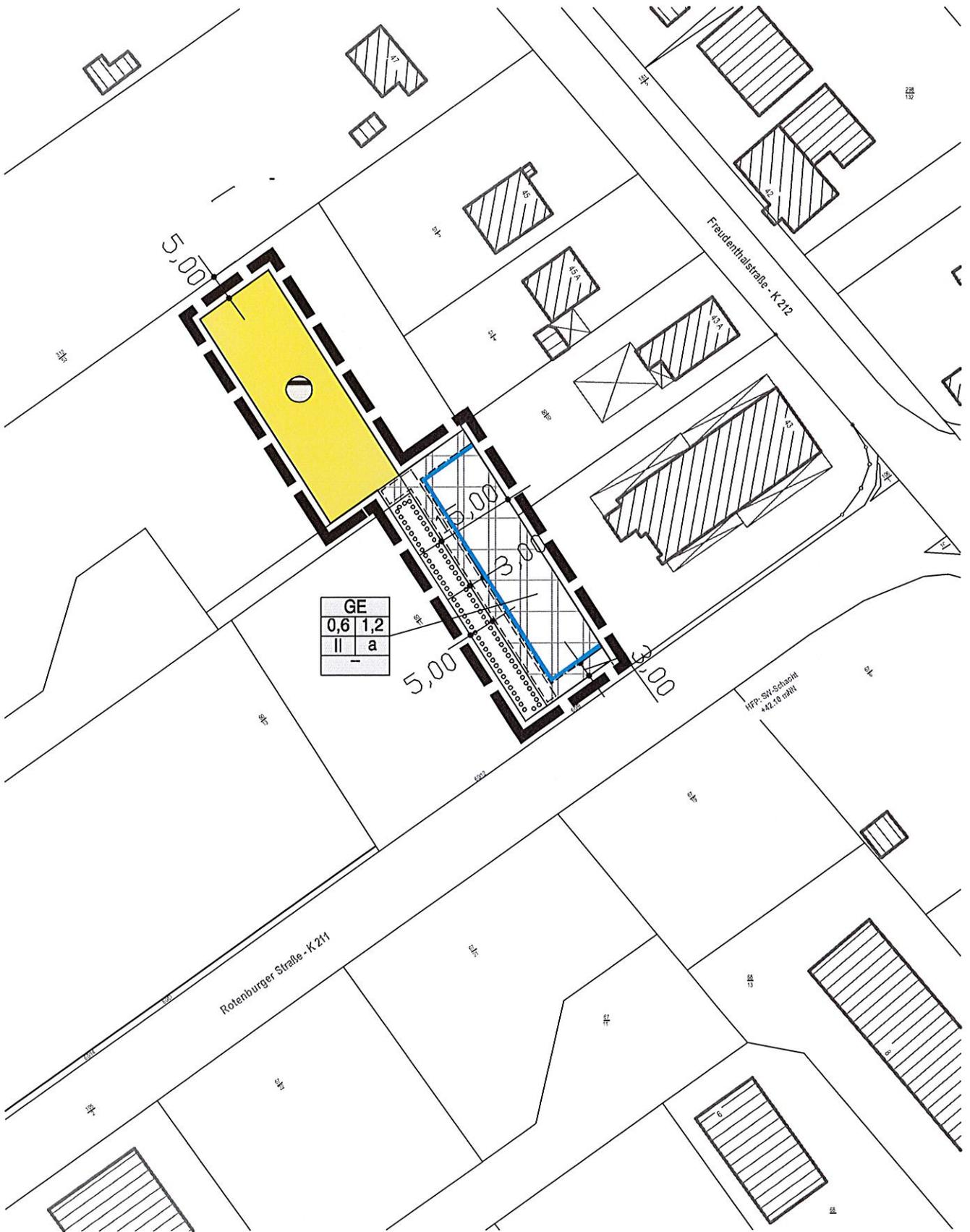
12. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND VORSCHRIFTEN BEI DEN ZUSTANDSBESUCHEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTENDE GEDACHT WORDEN.

13. INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ANLAGEN NICHT GELTENDE GEDACHT WORDEN.

FINTEL, DEN 10. FEB. 1988
 GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN





GE	
0,6	1,2
II	a
-	

HPP: SM-Schacht
+42,10 mNN